

# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

**Jahrgang 2017**

Ausgabetag: **7. Juli 2017**

**Nummer 12**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Kalkar - Kalkarer Plakatordnung - vom 27. Juni 2017
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar Wissel
3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 089 - Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 -
4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 077 - Bahnhofstraße West, II. Abschnitt -
5. Tagesordnung der Ratssitzung am 13. Juli 2017

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Die Bürgermeisterin ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

# 1. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Kalkar - Kalkarer Plakatordnung - vom 27. Juni 2017**

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1062), und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), in der jeweils geltenden Fassung, wird von der Stadt Kalkar als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kalkar vom 30.05.2017 für das Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

## § 1

### Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Kalkar.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die im Gemeingebrauch sind (Verkehrsflächen).

Hierzu gehören insbesondere:

Fahrbahnen, Wege, Plätze, Geh- und Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, öffentliche Parkeinrichtungen, Böschungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Treppen und Rampen von der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, und Lärmschutzanlagen.

- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse
  1. alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportstätten, Alleen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Verkehrslehrgärten u. ä. Einrichtungen sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen (Grünanlagen);
  2. alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel-, Sport-, Fernsprech-, Wetterschutz- u. ä. Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagssäulen- und tafeln, Schaltkästen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweis- und Wanderwegezeichen, Lichtzeichenanlagen, Litfaßsäulen, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen und Telefonzellen.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind alle dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bäume sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

## § 2

### Verbotene Handlungen

- (1) Das Aufstellen, Anbringen oder Aufstellen- oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 2, 3 und 4 genannten Verkehrsflächen, Anlagen und öffentlichen Flächen ist verboten.
- (2) Weiterhin ist es verboten, öffentliche Anlagen und Verkehrsflächen im Sinne des § 1 Abs. 2, 3 und 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.

- (3) Die Verbote der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen (§ 4) erlaubt sind.
- (4) Die Abs. 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung.

### **§ 3 Beseitigungspflicht**

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschlätze aufstellt, anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft auch den Veranstalter, auf den durch die jeweiligen Plakatanschlätze oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Sie kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (3) Zum Zwecke der Wahlwerbung kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Hierzu zählt u. a. das Anbringen von Hohlkammerplakaten im Format A1 an Licht- und Laternenmasten.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 2 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 31 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG sind die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 5 Abs. 1 OBG.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
-

- c) die Bürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 27. Juni 2017

STADT KALKAR  
 Die Bürgermeisterin  
 als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Britta Schulz  
 Bürgermeisterin

**2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar Wissel**

Die nachfolgenden Verkehrsflächen werden gemäß des § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW 1995 S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 934), als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

**„Köstersdick“**

Die Widmung der Straße „Köstersdick“ erstreckt sich auf die Gemarkung Wissel, Flur 10, Flurstücke Nr. 43 (teilweise) sowie 315 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



**„Fackelkampsweg“**

Die Widmung der Straße „Fackelkampsweg“ erstreckt sich auf die Gemarkung Wissel, Flur 10, Flurstück Nr. 17 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

**Hinweis:**

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Kalkar, den 28. Juni 2017

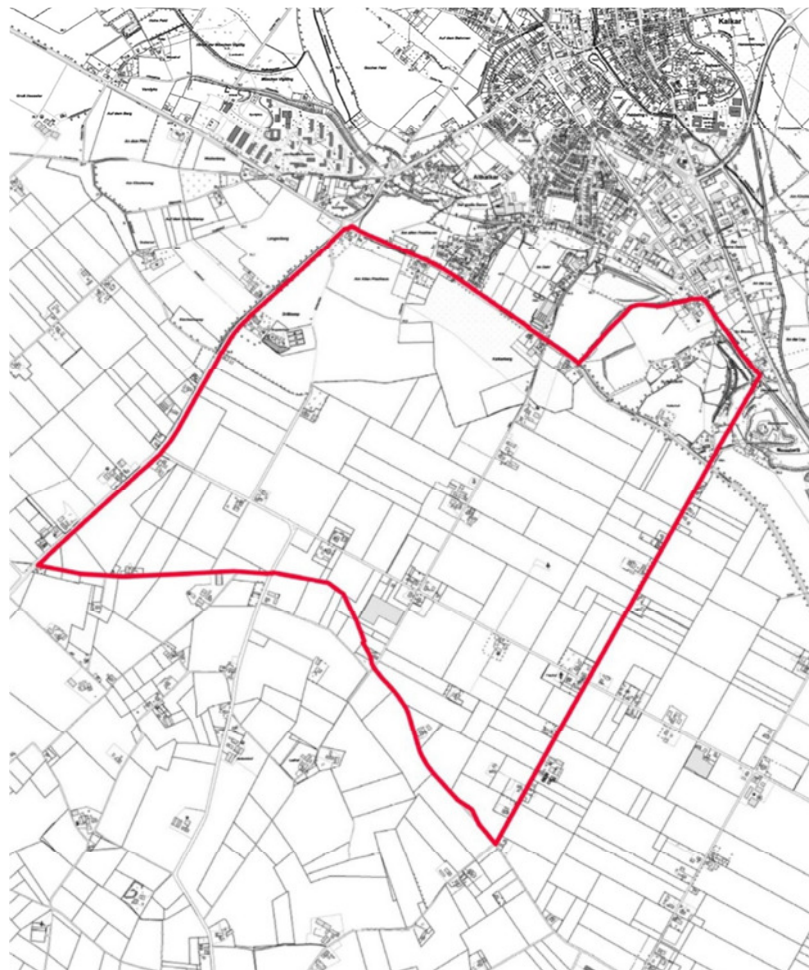
*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

### 3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 089 - Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), den Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 089 - Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 - gefasst.

Ziel ist die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 089 - Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 -.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



**Räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes (ohne Maßstab)**

#### **Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

Der Entwurf einschließlich Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 089 - Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

**in der Zeit vom 17.07.2017 bis 16.08.2017 einschließlich**

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 17.07.2017 bis 16.08.2017 einschließlich unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 21.12.2016, werden die Aufhebung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 089 - Windenergieanlagen Neulouisdorf/Teilbereich 1 - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Kalkar, den 28. Juni 2017

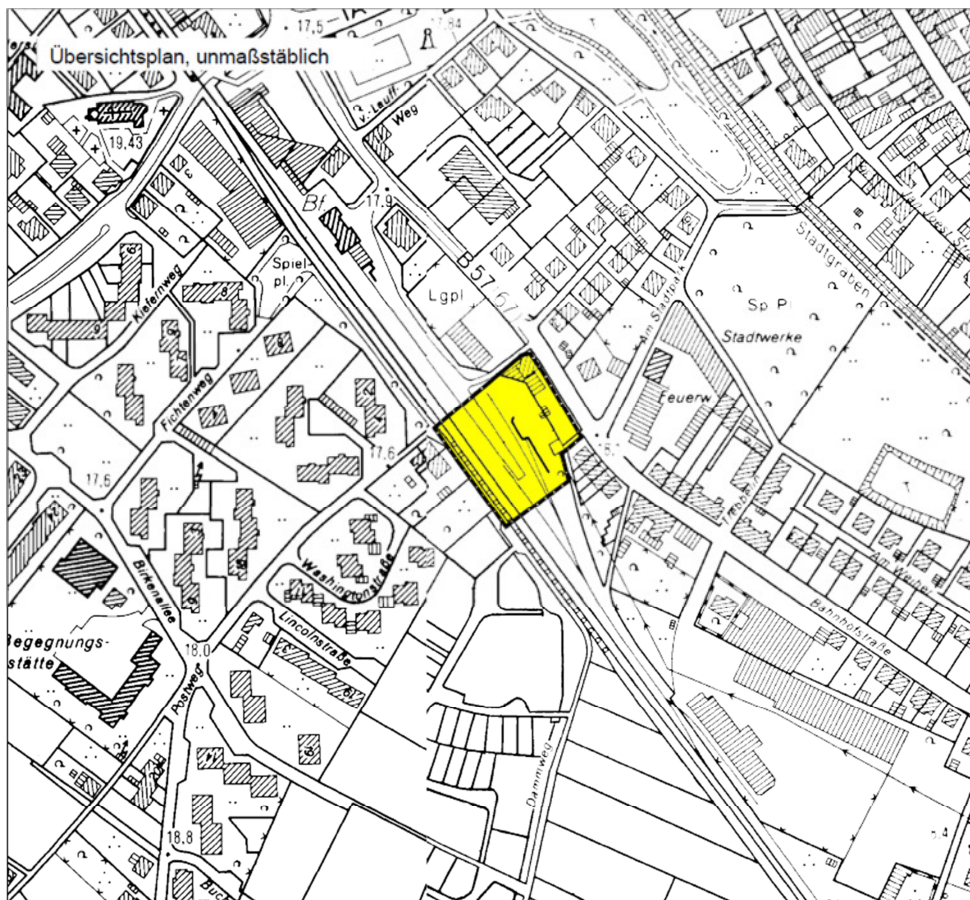
*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

#### **4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 077 - Bahnhofstraße West, II. Abschnitt -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 077 - Bahnhofstraße West, II. Abschnitt - als Satzung beschlossen.

Zielstellung der Planänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur baulichen Erweiterung des auf den Grundstücken Gemarkung Kalkar, Flur 13, Flurstücke 134 und 207 befindlichen Lebensmitteldiscounters zu schaffen.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Änderung dargestellt:



**Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung**

**Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 077 - Bahnhofstraße West, II. Abschnitt**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 077 - Bahnhofstraße West, II. Abschnitt - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -  
 Markt 20, Verwaltungsneubau  
 47546 Kalkar

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 21.12.2016, werden die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 077 - Bahnhofstraße West, II. Abschnitt - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.



## Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch  
Unbeachtlich werden
  - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW  
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 28. Juni 2017

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

## 5. Tagesordnung der Ratssitzung am 13. Juli 2017

Am **Donnerstag, dem 13. Juli 2017, 18.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses in Kalkar eine Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

### I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragen
2. Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
3. Beitritt des Kreises Heinsberg in die Niederrhein Tourismus GmbH und entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - Zustimmung der Stadt Kalkar als Gesellschafterin der Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH

4. Zuschuss für die Anschubfinanzierung des Fahrzeugs sowie Übernahme der eventuell in den Folgejahren entstehenden Verluste für den Betrieb des Busses durch die Stadt Kalkar
  - Antrag des Bürgerbusverein Kalkar e. V.
5. Jahresabschluss Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar zum 31.12.2016
6. Entlastung der Betriebsleiterin, des Betriebsführers sowie des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2016
7. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum -
  - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
  - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
8. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum -
  - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
  - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
9. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum -
  - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
  - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
10. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 063 - Appeldorn-Ost -
  - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
  - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
11. 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 - Gocher Straße -
  - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
  - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
12. 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 027 - Erholungsgebiet Oybaum -
  - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB
  - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
13. 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Freizeitpark Wunderland - Erweiterung
  - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
  - Feststellungsbeschluss der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes
14. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen -
  - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB
  - Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB jeweils in Verbindung mit § 13 BauGB
15. Mitteilungen
16. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
17. Einwohnerfragen

## II. Nichtöffentlicher Teil

18. Übernahme einer Bürgschaft für die Stadtentwicklungsgesellschaft Kalkar mbH (seg) gemäß § 87 Abs. 2 GO NRW
  - Umschuldung eines bestehenden Darlehens
19. Gründung der „Stadtwerke Kalkar Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“
20. Festlegung der Bewertungsmatrix für das Veräußerungsverfahren Wisseler See
21. Berichte aus den städtischen Gremien
22. Mitteilungen
23. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 29. Juni 2017

*Dr. Schulz*  
Bürgermeisterin

---